

**Analyse
der
Datenschutzberichte
im
Bundesland
Mecklenburg-Vorpommern**

Analysezeitraum: 1996 – 2001

Christian Klie

**FH Bonn-Rhein-Sieg
Matrikelnummer 900 1882**

Allgemeines

Die Analyse der Datenschutzberichte des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern umfasst den Zeitraum von 6 Jahren von 1996 bis 2001. In diesem Zeitraum wurden 3 Datenschutzberichte vom Datenschutzbeauftragten Werner Kessler veröffentlicht, die seine Arbeit im Zweijahres-Rhythmus dokumentieren.

Jeder dieser Datenschutzberichte umfasst ca. 250 Seiten und aufgliedert in 3 Teile. Im ersten Teil werden die im Bundesland aufgedeckten Datenschutzvergehen, die Herr Kessler untersucht hat aufgelistet und beschrieben. Danach folgt ein Teil, der die Öffentlichkeitsarbeit der Behörde darlegt. Abschließend werden die Beschlüsse der Datenschutzexpertenkonferenz als Anlage angehängt.

Statistik

Im untersuchten Zeitraum von 1996 bis 2001 konnte 84 für unsere Untersuchung relevante Datenschutzvergehen festgestellt werden. Dabei wurden nur die Fälle berücksichtigt, bei denen ein Datenschutzverstoß zwischen Staat und Privatpersonen bzw. zwischen Staat und Staat untereinander erfolgt ist. Datenschutzverstöße zwischen Privatpersonen konnten aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten der einzelnen Bundesländer in dieser Frage nicht berücksichtigt werden.

Es fällt auf, dass die Anzahl der Vergehen pro Zeitraum (2 Jahre) relativ konstant sind. Während im ersten untersuchten Datenschutzbericht (1996 / 1997) 26 Fälle dokumentiert wurden, sind im dritten Datenschutzbericht (2000 / 2001) bereits 30 relevanten Fälle zu finden. Dies entspricht einer moderaten Steigerung von ca. 7 % pro Zeitraum.

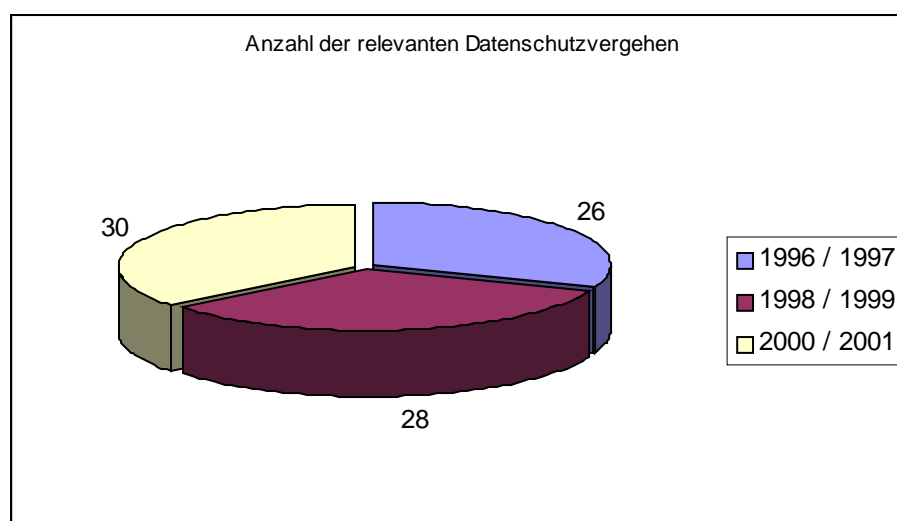


Abbildung 1: Anzahl der relevanten Datenschutzvergehen

Insgesamt lässt sich feststellen, dass knapp 80 % der Datenschutzverstöße von geringer oder mittlerer Relevanz sind. Bei vielen dieser Fälle handelt es sich lediglich um formale Unzulänglichkeiten, beispielsweise unzulässige Fragen auf einem Formular.

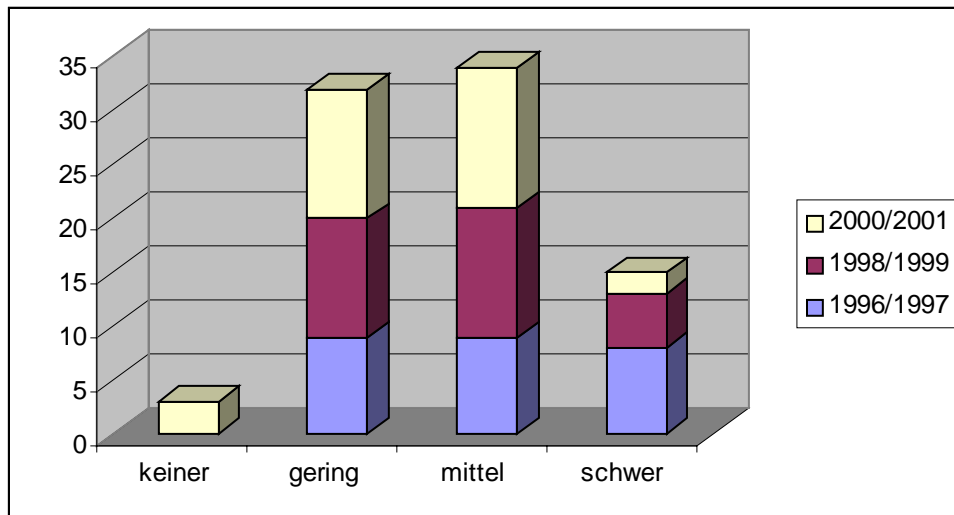


Abbildung 3: Schweregrad, Summierung der Verstöße

Es kann jedoch beobachtet werden, dass der Schweregrad der einzelnen Vergehen abgenommen hat. Handelte es sich im ersten analysierten Zeitraum 1996 / 1997 noch bei knapp einem Drittel aller Fälle um schwere Datenschutzverstöße, hat sich diese Zahl deutlich auf 2 Fälle im letzten Zeitraum 2000 / 2001 reduziert. In diesem Zeitraum sind 40 % der Vergehen nur noch von geringem Schweregrad.

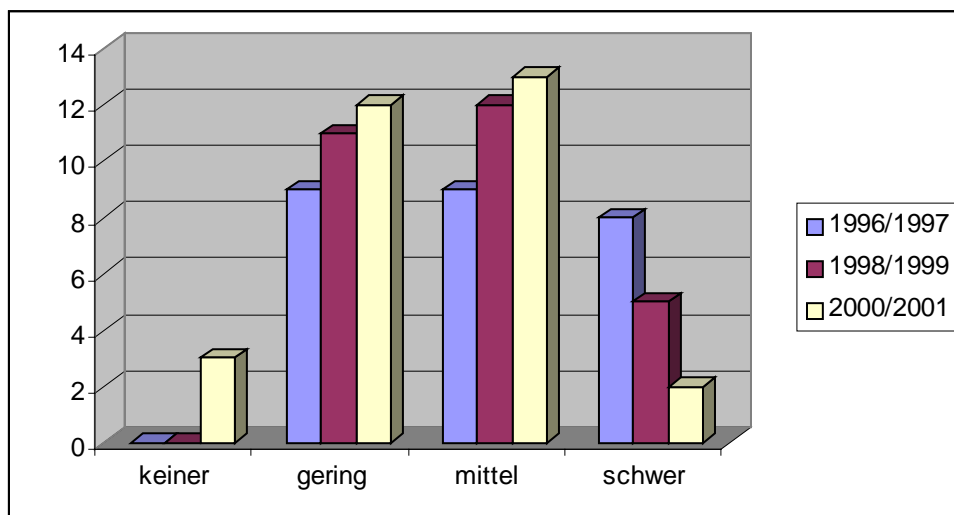


Abbildung 2: Schweregrad der Datenschutzverstöße

Über die Anzahl der vom Datenschutzvergehen betroffenen Personen lässt sich keine Aussage treffen. Die Fälle sind nahezu gleichverteilt in Einzelperson, kleine Gruppe, große Gruppe und Allgemeinheit. Als kleine Gruppe wurde eine Personenanzahl von unter 10 Personen definiert.

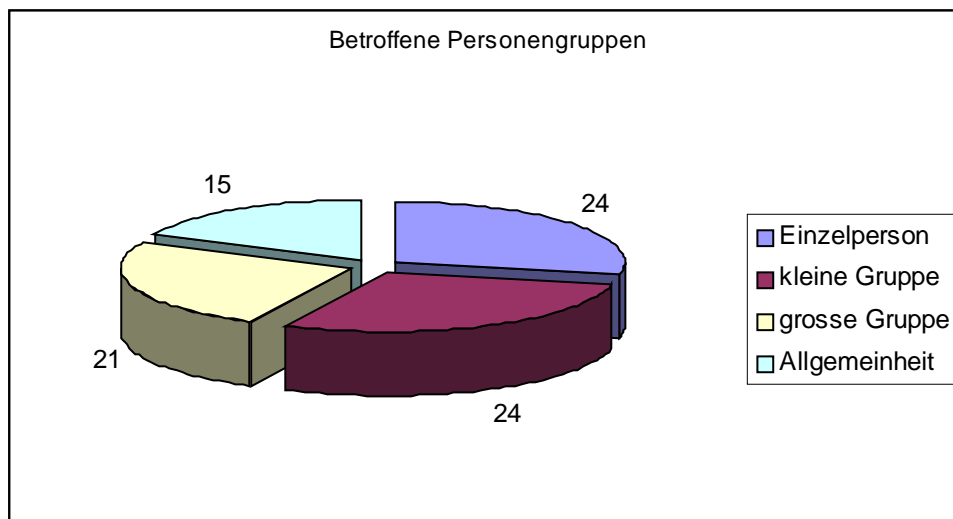


Abbildung 4: Betroffene Personengruppen

Eine Beschwerde eines oder mehrerer Bürger war in fast zwei Dritteln der Fälle der Grund der Analyse durch den Datenschutzbeauftragten. Lediglich 6 Anfragen erreichten den Datenschutzbeauftragten mit der Bitte, die eigene ordnungsgemäße Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren. In 28 Fällen wurde der Datenschutzbeauftragte ohne konkreten äußeren Einfluss tätig.

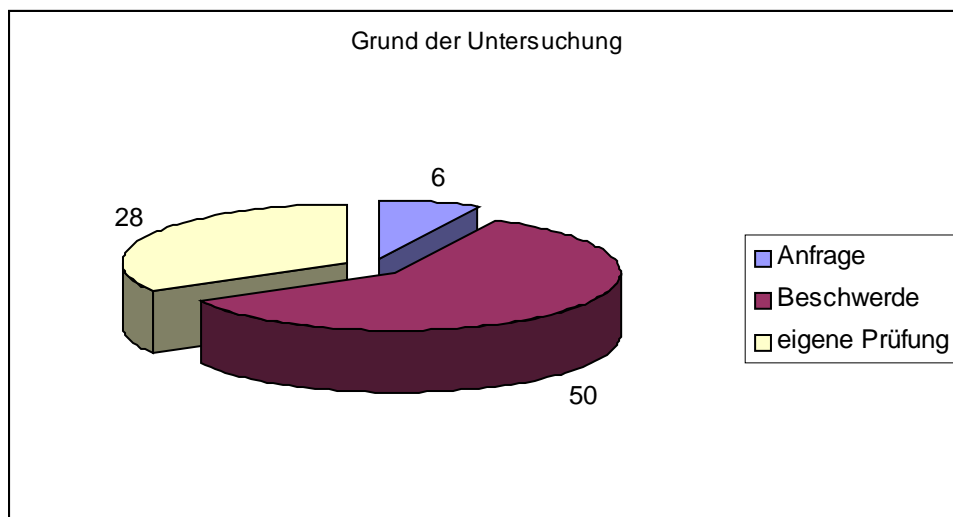
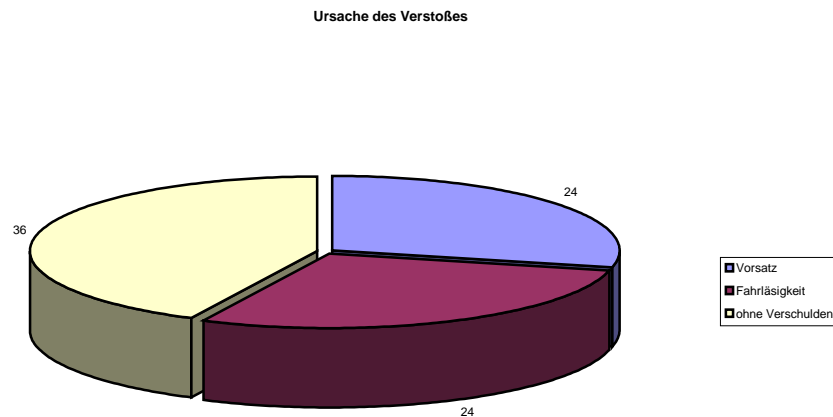


Abbildung 5: Grund der Untersuchung

Wesentlich differenzierter sieht das Bild aus, betrachtet man die Ursache des Datenschutzverstoßes. Hier lässt sich zunächst an Hand der Statistik keine Aussage ableiten. Die Anzahl der Verstöße, die mit Vorsatz begangen wurden, ist exakt gleich der Anzahl, bei denen Fahrlässigkeit des Verursachers vorlag. Bei 36 Fällen lag kein Verschulden vor. Hier wurden alle Fälle aufgelistet, bei denen die Betroffenen nicht wissentlich falsch vorgegangen sind. Die Gründe hierfür liegen zum Einen in der Komplexität der Datenschutzrichtlinien und zum Anderen an der mangelnden Erfahrung mit Datenschutzbelangen.



Allerdings ist die Schwere des Vergehens bei den Datenschutzverstößen, die mit Vorsatz entstanden sind, nach meiner Einschätzung unter dem Durchschnitt. Dadurch wird die hohe Anzahl in dieser Statistik wieder relativiert.

Beurteilung

Die Arbeit des Datenschutzbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich im analysierten Zeitraum deutlich verändert. In den Jahren 1996/1997 stand noch weitestgehend die Aufklärungsarbeit vor Allem im Bereich der Informationstechnologie im Vordergrund. Der Datenschutzbeauftragte wurde in die Planung von IT-Systemen involviert und zeigt in den Berichten exemplarisch den idealen Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragen.

Diese beratende Funktion ist jedoch in den darauffolgenden Jahren immer mehr in den Hintergrund gerückt. Der Datenschutzbeauftragte war in dieser Zeit vermehrt beschäftigt, die korrekte Umsetzung dieser Planungen zu kontrollieren. Es wurde auch intensiver in Behörden und Unternehmen nach Datenschutzvergehen geforscht.

Ein weiterer Grund ist der zunehmende Bekanntheitsgrad des Datenschutzbeauftragten und die Akzeptanz seiner Behörde. Dies lässt sich an der Statistik deutlich ablesen, da knapp zwei Drittel der Fälle durch Bürgerbeschwerden initiiert werden. Auch der Bürger bekommt mit der Zeit ein besseres Gefühl für die Relevanz der Datenschutzfragen. Viele der Probleme werden vom Bürger nicht mehr stillschweigend akzeptiert.

Leider war mein Eindruck in vielen Fällen, dass der Datenschutz die teilweise berechtigten Verlangen einiger Behörden deutlich beeinträchtigt. So hat gerade das Sozialamt oft das Nachsehen bei der Ermittlung von Daten über Sozialhilfeempfänger. Hier scheint der Datenschutz vielfach einen Schutz der Kriminellen darzustellen. Informationen über die wahre finanzielle Situation der Sozialhilfeempfänger sind für das Sozialamt fast unerreichbar. Auch im Bereich der effizienten medizinischen Behandlung von Patienten behindern die Datenschutzrichtlinien. Diagnosen müssen mehrfach ausgestellt werden und die Abrechnung für die Krankenkassen werden deutlich erschwert. Auch die Forschung hat darunter zu leiden, weil Daten nur noch anonymisiert und in sehr allgemeiner Form zur Verfügung stehen. Leider wurden diese Missstände durch den Datenschutzbeauftragten nicht angesprochen, sondern im Gegenteil durch seine teilweise penible Arbeit eher verschärft.

Allgemein bleibt festzuhalten, dass neben sehr wenig kritischen Datenschutzverstößen die Hauptarbeit des Datenschutzbeauftragten in der Bearbeitung und Durchsetzung von Kleinigkeiten liegt. So werden oft fehlende Hinweise oder zu weitreichende Fragen auf Formularen moniert. Trotzdem ist die Arbeit des Datenschutzbeauftragten keineswegs unwichtig. Jedoch sollte er sich wieder mehr in der Rolle des Beraters entwickeln, statt die Funktion einer Datenschutzpolizei zu übernehmen.

Besonderheiten

Oft stecken hinter besonders gravierenden Datenschutzverletzungen keine böswillige Absicht oder kriminelle Energie. Vielfach ist einfach die Verkettung unglücklicher Zufälle oder die Fahrlässigkeit der Zuständigen die Ursache des Verstoßes.

Am 27. Juli 2001 wurden Unterlagen aus einer Polizeistation in einem öffentlichen Altpapiercontainer gefunden, wo sie entsorgt werden sollten. Der Datenschutzbeauftragte fand heraus, dass die Unterlagen zur fachgerechten Entsorgung in blaue Müllsäcke verstaут wurden. Der Hausmeister nahm irrtümlich an, es würde sich um regulären Papierabfall handeln und brachte die Müllsäcke zum Altpapiercontainer. Bei den Unterlagen handelte es sich jedoch um Fahndungsergebnisse von bereits abgeschlossenen Fällen mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten.

In einem anderen Fall wurde aus dem Rechnungsprüfungsamt ein Zentralserver mit kritischem Inhalt gestohlen. Es stellte sich heraus, dass auf Grund des Umzugs des Rechnungsprüfungsamtes der Server vorübergehend in einem Gebäude untergebracht war, welches erhebliche bauliche Mängel aufwies. In diesem Gebäude existierte kein Kontroll- bzw. Überwachungssystem und die Zugänge und Fenster waren nicht besonders gesichert. Leider wurden es seitens der Verwaltung versäumt, diese Maßnahmen umzusetzen.

Obwohl die oben beschriebenen Fälle die deutliche Mehrzahl Andererseits gibt es aber auch Fälle, in denen die Datenschutzbestimmungen mit Vorsatz durchbrochen werden. So wurden im Zeitraum von 1998 – 1999 durch einige Kommunen die Versuche unternommen, durch private Dienstleister eine Übersicht aller Hundehalte zu erstellen und mit diesen Listen die ordnungsgemäße Zahlung der Hundesteuer zu überprüfen. Wie diese Daten zu ermitteln sind, wurde den privaten Dienstleistern überlassen. Diese haben dann Bürger an der Tür gefragt, ob Hunde im Haushalt gehalten werden. Dieses Vorgehen stellt einen krassen und besonders offensichtlichen Verstoß gegen den Datenschutz dar.

Auch im Kultusministerium konnte ein heftiger Verstoß gegen den Datenschutz aufgedeckt werden. Ein Ehepaar wandte sich an das Kultusministerium und bat um Informationen, wie das Ministerium Werbeveranstaltungen an Schulen beurteilt und ob Rechtsgrundlagen zur Mitteilung von Noten in der Klasse existieren. Bevor sie Informationen aus dem Ministerium erhielten, teilte ein Lehrer ihrer Tochter mit, dass künftig die Noten nicht mehr namentlich vor der Klasse vorgelesen werden und bat, bei ähnlichen Fällen in Zukunft doch direkt das Lehrpersonal anzusprechen. Nach einer Kontrolle des Datenschutzbeauftragten stellte sich heraus, dass sich ein Mitarbeiter des Ministeriums direkt an die örtliche Schule gewandt hatte und die Beschwerde dorthin weitergeleitet hatte. Obwohl das Ehepaar den Namen der betreffenden Schule absichtlich nicht erwähnte, wurde der etwas übereifrige Mitarbeiter gegen jegliche Datenschutzbestimmung tätig.

Diese Fälle zeigen, dass die Arbeit des Datenschutzbeauftragten trotz aller Kritik nicht unwesentlich zur Einhaltung des Datenschutzes in der Gesellschaft beiträgt.